

Bundessozialgericht

Az.:12 RJ 180/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30.Sept.1970

.....

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte:-

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. September 1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	-Vorsitzender-,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n und
Bundessozialrichter	B ö s s o w

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. März
1966 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen
aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger statt der bereits gewährten Rente wegen Berufsunfähigkeit Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zusteht.

Die Beklagte gewährt dem Kläger (geb. 28. März 1913), der als ungelernter Arbeiter tätig gewesen ist, von Juli 1962 an Rente wegen Berufsunfähigkeit (Bescheid vom 23. August 1963). Das Sozialgericht (SG) hat dem Kläger nach medizinischer Sachaufklärung, nach dessen Ergebnis er noch leichte Arbeiten im Sitzen drei bis vier Stunden täglich verrichten können soll, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zuerkannt. Das SG hat angenommen, der Kläger könne bei der durch den gerichtlichen Gutachter festgestellten Erwerbsfähigkeit keinen Arbeitsplatz finden und sei deshalb erwerbsunfähig (Urteil vom 24. Juli 1964). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG abgeändert, die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 17. März 1966). Das LSG hat es aus Rechtsgründen abgelehnt, zu prüfen, ob es für den Kläger Teilzeitarbeitsplätze unter Berücksichtigung seiner verbliebenen Erwerbsfähigkeit, seien sie frei oder besetzt, gibt.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er rügt Verletzung des § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 17. März 1966 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 24. Juli 1964 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



- 3 -

Der Kläger hat zwischenzeitlich erneut die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt; die Beklagte hat diesen Antrag abgelehnt (Bescheid vom 24. August 1966). Hierüber ist beim LSG Nordrhein-Westfalen das Berufungsverfahren L 4 J 147/69 anhängig. Die Beklagte hat dem Kläger ein Heilverfahren vom 29. April bis 26. Mai 1970 gewährt.

II

Die Revision des Klägers hat Erfolg. Das angefochtene Urteil ist mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Für die Beurteilung, ob ein Versicherter erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO) ist, ist es, abgesehen von einer gesundheitlichen Leistungsminderung erheblich, daß Arbeitsplätze vorhanden sind, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann. Auf Tätigkeiten, für die ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, darf er nicht verwiesen werden. Der Arbeitsmarkt ist dem Versicherten praktisch verschlossen, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für ihn in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75:100. Indes kommt es hierauf nicht an, wenn der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz - jedoch nicht auf Kosten seiner Gesundheit oder nur vorübergehend - innehat oder die Annahme eines solchen ohne triftigen Grund ablehnt. Diese Grundsätze hat der Große Senat des Bundessozialgerichts aufgrund der Entstehungsgeschichte und nach dem Sinn und Zweck der Vorschriften der §§ 1246 Abs. 2, 1247 Abs. 2 RVO aufgestellt (BSG 30, 167; BSG 30, 192). Bei Anwendung dieser Grundsätze ist zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Versicherte tatsächlich tätig ist, ob ihm ein angemessener Arbeitsplatz bekannt geworden oder ob für ihn ein entsprechendes Arbeitsfeld vorhanden ist. Das LSG

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

hat aus seiner Rechtssicht derartige Ermittlungen nicht ange-
stellt. Sie sind nachzuholen. Deshalb ist das angefochtene
Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben
und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das
Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2
des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Wegen des Zusammenhangs
der Streitgegenstände dieses Verfahrens mit dem beim LSG an-
hängigen Berufungsverfahren L 4 J 147/69 bietet sich die
Verbindung beider Rechtsstreitigkeiten an (§ 113 Abs. 1
SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden
Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)